



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
ouendr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Mathias Steffen
+41 31 636 88 40
mathias.steffen@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Brienzwiler
Postfach 18
Dorfstrasse 19
3856 Brienzwiler

G.-Nr.: 2020.DIJ.8341

22. Mai 2024

**Brienzwiler; Revision Ortsplanung (BMBV und Gewässerräume) mit Richtplan Fuss-, Wander- und Radwege sowie mit Rodungsgesuch (KoG), zweite Vorprüfung
Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Mai 2023 ist bei uns die oben genannte Ortsplanung mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Zonenplan Siedlung 1:2'500 vom 19. Mai 2023
- Zonenplan Landschaft 1:5'000 / 1:10'000 vom 19. Mai 2023
- Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum 1:5'000 / 1:10'000 vom 19. Mai 2023
- Richtplan Fuss-, Wander- und Radwege 1:5'000 / 1:10'000 vom 19. Mai 2023
- Inventarplan 1:5'000 / 7'500 vom 19. Mai 2023
- Baureglement vom 19. Mai 2023
- Erläuterungsbericht vom 19. Mai 2023
- Mitwirkungsbericht - 1. Mitwirkung - vom 2. Oktober 2019
- Mitwirkungsbericht - 2. Mitwirkung - vom 10. Februar 2020
- Bericht Überbaute Bauzonen vom 29. März 2023
- Erhebung der unüberbauten Bauzonen vom 29. März 2023

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Kantonales Laboratorium (KL), Abteilung Umweltsicherheit, Bericht vom 5. Juli 2023
- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV), Fachbericht vom 6. Juli 2023
- Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA), Oberingenieurkreis I (OIK I), Stellungnahme vom 7. Juli 2023 und Stellungnahme per Email vom 24. April 2024
- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Fachbericht Energie vom 11. Juli 2023
- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Abteilung Naturgefahren, Stellungnahme vom 19. Juli 2023
- LANAT, Abteilung Naturförderung (ANF), Fischerei und Naturschutz, Fachbericht vom 9. August 2023
- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Waldabteilung Walderhaltung Region Alpen, Stellungnahme vom 18. August und Stellungnahme per Email vom 1. Mai 2024
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), Begehung vom 20. Oktober 2023 mit anschliessendem Gutachten vom 31. Januar 2024
- Regionalkonferenz Oberland-Ost, Stellungnahme per Email vom 29. Februar 2024
- Archäologischer Dienst (AD), Stellungnahme per Email vom 4. März 2024

- Zentralbahn, Stellungnahme per Email vom 2. Mai 2024

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

Die heute rechtskräftige baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Brienzwiler wurde am 21. Juli 1993 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt. Seither hat die Gemeinde zwei Teilrevisionen durchgeführt. Die letzte Teilrevision wurde im Februar 2009 genehmigt. Inzwischen hat es diverse Neuerungen gegeben. Die Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, die überarbeitete Baugesetzgebung des Kantons Bern und die Vorgaben zum Wasserbaugesetz (WBG) und die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Baugesetz und Messweisen im Baugesetz (BMBV) führten dazu, dass die Gemeinde Brienzwiler nun ihre Ortsplanung gesamthaft überarbeitet.

Die Gemeinde Brienzwiler beabsichtigt mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision das Baureglement und den Zonenplan zu überarbeiten. Mit der Ortsplanungsrevision ist auch eine generelle Anpassung an die Vorgaben bezüglich der harmonisierten Messweisen der baupolizeilichen Masse (BMBV) notwendig. Gleichzeitig werden auch die Gewässerräume aufgrund der neuen Gewässerschutzgesetzgebung (GschG / GschV) festgelegt. Die unüberbauten Bauzonen werden im Rahmen der Ortsplanungsrevision überprüft und Lösungen gesucht, die Verfügbarkeit und die Verdichtung nach innen zu verbessern. Die bestehenden Grundlagen bezüglich Natur und Landschaft werden überprüft und in ein neues Instrument überführt. Als Grundlage für einen Zonenplan Landschaft dienen der Plan «Erhaltenswerte Kultur- und Naturobjekte», das gemäss den Vorgaben des Kantons zu erarbeitende Landschaftsinventar und die regionalen Richtpläne. Das Bauinventar wird behördenverbindlich und die Gefahrenkarte grundeigentümerverbindlich in der Ortsplanung festgelegt.

Aufgrund der offenen Genehmigungsvorbehalte der ersten Vorprüfung empfahl das AGR der Gemeinde eine zweite Vorprüfung durchzuführen. Mit der Vernehmlassung zur zweiten Vorprüfung, lud das AGR auch die ENHK zur Stellungnahme ein. Auf Anfrage der ENHK wurde eine Ortsbegehung am 20. Oktober 2023 durchgeführt. Anschliessend stellte die ENHK ein Gutachten aus

Unter Vorbehalt der in folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der Ortsplanungsrevision Brienzwiler zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Zonenplan Siedlung

3.1 Allgemein

Entspricht die Zonengrenze nicht der Parzellengrenze, sind diese zu vermessen oder zu georeferenzieren. Dies betrifft u.a. die Parzellen Nrn. 915 und 770 und das Ziindli. Alle neu eingezonten Parzellen sind auf die Vollständigkeit der Georeferenzierung zu überprüfen. Der Genehmigungsvorbehalt aus der Vorprüfung wurde nicht behoben und bleibt bestehen. **(GV)**

Die Gemeinde hat die Rechtmässigkeit der Bauten auf den als überbaut ausgewiesenen Flächen nachzuweisen. Nur durch diesen Nachweis können die entsprechenden Flächen kompensationslos der Bauzone zugewiesen werden. **(GV)**

3.2 Strassenabstand

Die gesetzlichen Strassenabstände verfolgen nebst der weitsichtigen Landsicherung für zukünftige Bedürfnisse (z.B. Langsamverkehr) auch noch weitere Zwecke. Sie haben auch eine sicherheitsrelevante, eine umweltschützerische und eine wohnhygienische Bedeutung. Sie sollen die Verkehrsübersicht erhalten und dadurch die Verkehrssicherheit gewährleisten. Sie sollen aber auch Anwohnerinnen und Anwohner vor übermässigen Immissionen des Strassenverkehrs wie namentlich vor Abgasen, Lärm, Staub, Erschütterungen, Schneeräumung oder Lichteinwirkungen schützen. Die Gemeinde legt bei diversen Strassen einen verminderten Strassenabstand fest. Es ist nicht nachvollziehbar, wie und warum diese reduziert wurden. Die Gemeinde muss darlegen, wie sie die oben erwähnten Bedürfnisse mit dem reduzierten Strassenabstand eingehalten werden. **(GV)**

Nebst dem verminderten Strassenabstand im Rest der Gemeinde, ist aufzuzeigen, dass 0.5m in der DKZ nötig sind. **(GV)**

Wenn es beim gewählten Strassenabstand nur um die Absicherung beim Wiederaufbau bestehender Bauten geht, so kann eine Bestimmung zum erweiterten Besitzbestand aufgenommen werden. **(H)**

Die Gemeinde gibt ihr Planungspotenzial leichtfertig ab, da sie künftig weniger Handlungsspielraum im Bereich der Strasse hat. **(H)**

Die Gemeinde legt im Bereich Parzelle Nr. 589 einen verminderten Strassenabstand gegenüber der LWZ fest. Gegenüber der LWZ kann kein verminderter Strassenabstand festgelegt werden. **(GV)**

4. Rotes Gefahrenggebiet

Rund die Hälfte der Parzelle Nr. 706 liegt im roten Gefahrenggebiet. In der UeO ist eine Grünzone 10m ab Parzellengrenze vorgesehen, die von jeglichen Bauten und Anlagen freizuhalten und dafür zu sorgen ist, dass dieses Gebiet nicht von unbefugten Dritten betreten werden kann (Art. 5 Abs. 5 UeV). Gemäss Orthofoto im Geoportal befinden sich Lagerplätze in dieser Grünzone. Diese sind in diesem Bereich nicht zulässig. Die Materiallagerplätze sind in dem dafür vorgesehenen Bereich «Lager- und Abstellfläche» zu realisieren bzw. zu verschieben (Art. 5 Abs. 4 UeV) und die Grünzone als solche freizuhalten. Da es sich vorliegend um eine OPR handelt, hat die Gemeinde alle Bauzonen in einem Gefahrenggebiet (insb. roten Gefahrenggebiet) zu überprüfen und gegebenenfalls die Bauzonen auszuzonen. Die Gemeinde äussert sich nicht zu den Parzellen Nr. 706 und 1025. Sie hat im EB aufzuzeigen, weshalb die Bereiche, welche durch die Gefahrenzone überlagert werden, in der Bauzone belassen werden (dürfen). **(H)**

5. Einzonungen

Bei allen Einzonungen, bei welchen die Gemeinde vor hat keinen Wohnbaulandbedarf (WBB) geltend zu machen, hat sie anhand einer rechtskräftigen Baubewilligung aufzuzeigen, dass das Gebäude rechtskräftig bewilligt und gebaut wurde. Ansonsten werden die Einzonungen jeweils vom WBB abgezogen, respektive WBB geltend gemacht. **(GV)**

5.1.1 Einzonung E1 «Hinderem Hubel»

Die geplante neue Bauzonengrenze beeinträchtigt die Umgebungszone U-Zo V, der im westlichen Bereich durch die «Kleinbauernhäuser» seinen räumlichen Abschluss findet. Dieser würde künftig jedoch weiter beeinträchtigt werden, da die heutige volumetrische Einfachheit des Gebäudes durch verschiedene An- und/oder Kleinbauten verunklärt werden könnte und die zulässigen Dimensionen gemäss dem Baureglement (auch hinsichtlich von eventuellen künftigen Ersatzbauten) sehr viel grösser würden. Dies würde zu einer zusätzlichen und damit in der Summe schwerwiegenden Beeinträchtigung der konkretisierten Schutzziele «Ungeschmälerte Erhaltung des Wieshangs östlich des Hormattenweges in der Umgebungszone U-Zo V als landwirtschaftlich genutzte und mit wenigen kleinen Ökonomiebauten bebaute Ortsbildungsumgebung» sowie «Ungeschmälerte Erhaltung der «Kleinbauernhäuser» (Hinweis 0.0.29) in der Umgebungszone U-Zo V» führen. Die geplante Einzonung kann in diesem Umfang nicht durchgeführt werden. **(GV)**

Unter der Voraussetzung, dass die Zonengrenze parallel zum heutigen Gebäudevolumen und wenige Dezimeter davon entfernt festgelegt würde, würde die bestehende leichte Beeinträchtigung nicht weiter verstärkt. Der Umfang der Einzonung ist zu reduzieren oder es ist komplett darauf zu verzichten. **(GV)**

In der 1. Vorprüfung (VP) wurde gefordert, dass die Einzonungsvoraussetzungen inkl. den entsprechenden Nachweisen erbracht werden muss. Dies ist nicht erfolgt. Die Gemeinde hat für die angepasste Fläche die Nachweise (insb. Baubewilligung inkl. Zufahrt) zu erbringen. **(GV)**

5.1.2 Einzonung E2 «Ufem Schloss»

In der 1. VP wurde ausgeführt, dass die Fläche kompensiert werden muss, ausser die Gemeinde könne aufzeigen, dass die Fläche als Baulücke gilt. Die Gemeinde führt sie in der Tabelle auf Seite 44 (Ziff. 6.2) als überbaut auf (auch unter Ziff. 6.3.3 und Anhang B). Diese Aussage stimmt nicht. Wie sie selber ausführt, handelt es sich um eine Landwirtschaftsfläche (Ziff. 6.1.1). Sie führt aus, dass durch diese von Siedlungsgebiet umschlossene Fläche eingezont werden soll, um die Siedlungslücke zu schliessen. Da sich die Fläche von Bauzonen umgeben ist (der südliche Teil angrenzend an die Fläche wird auch eingezont (E. 3)), ist die Fläche als Baulücke zu interpretieren und kann ohne Kompensation der Bauzone zugewiesen werden. Dies unter dem Vorbehalt, dass die angrenzende Landwirtschaftszone Parzelle Nr. 158 eingezont werden kann. **(H)**

Einzonung E3 «Ufem Schloss»

Die Gemeinde will die Fläche auf der Parzelle Nr. 158 (193m²) der ZöN P zuweisen. Diese ZöN ist ausschliesslich für Parkplätze vorgesehen. Gemäss EB soll die Fläche jedoch auch als Lagerplatz Werkhof genutzt werden. Diese Nutzung entspricht nicht der Zweckbestimmung der ZöN P gemäss Art. 34 Abs. 3 GBR und ist somit nicht zulässig. Die Gemeinde hat die Zweckbestimmung anzupassen (wobei offen ist, ob diese genehmigungsfähig wäre) oder die im EB erläuterte Nutzung als Lagerplatz Werkhof wird nicht zulässig sein. **(GV)**

Weiter hat die Gemeinde für diese Fläche einen Bedarf nachzuweisen und aufzuzeigen, welche Alternativen geprüft und aus welchen Gründen diese verworfen worden sind. Auch für diese Parkplätze hat die Gemeinde die Baubewilligung vorzuweisen. Weiter muss die häushälterische Bodennutzung nachgewiesen werden. Die Parkplatzsituation der Gemeinde ist gesamtheitlich zu betrachten. **(GV)**

5.1.3 Einzonung E4 «Stempfi»

Die bestehende Nutzung als Vereinsgarten steht im Einklang mit den konkretisierten Schutzzielen «Ungeschmälerte Erhaltung der unbebauten Fläche der Umgebungszone U-Zo III zwischen der Gebäudegruppe «Bauernhäuser und Chalets» (Hinweis 0.0.23) und der Baugruppe B 0.2 in ihrer Wirkung als Ortseingangsbereich und als Vordergrund des Kirchenhügels». Das als Betriebsraum und Gemüselager genutzte kleine Gebäude im oberen Bereich des Grundstücks tritt stark hinter die Wohnhäuser der angrenzenden Baugruppe B 0.2 zurück und fällt darum visuell nicht stark ins Gewicht. Im Gegensatz dazu beeinträchtigt der bestehende Folientunnel das konkretisierte Schutzziel «Ungeschmälerte Erhaltung der Sichtbeziehung von der Brünigstrasse her in die Umgebungszone U-Zo IV mit Kirchenhügel und Kirche (E 0.0.24)». Die Kommission bewertet diese Beeinträchtigung noch knapp als leicht. Die geplante Einzonung und die zugehörigen Festlegungen im Baureglement würden es erlauben, «Glashäuser, Treibhäuser und Folientunnels» mit sehr viel grösseren Dimensionen als der heutige Folientunnel zu errichten. Ausserdem wären eingeschossige Bauten mit bis zu 60 m² Grundfläche ohne zahlenmässige Begrenzung möglich. Dies würde zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Ortsbilds von nationaler Bedeutung führen.

Die Einzonung könnte als lediglich leichte Beeinträchtigung beurteilt werden, wenn die Anzahl und die Dimensionen der möglichen Kleinbauten stark eingeschränkt und keine Glashäuser oder Treibhäuser zulässig wären, sondern nur Folientunnels mit den heutigen Dimensionen. Dies würde auch den am Augenschein geäusserten Absichten der Gemeinde entsprechen.

Der Art. 34 GBR ist gemäss den genannten Ausführungen anzupassen. **(GV)**

Es wird der Gemeinde empfohlen, für die Parzelle Nr. 848 eine separate ZSF zu erlassen und nur für diese Kleinbauten im GBR aufzunehmen. Auf der Parzelle Nr. 391 dürften nur Folientunnels mit den heutigen Dimensionen zugelassen sein. **(E)**

Die Gemeinde hat die Rechtmässigkeit der Überbauung nachzuweisen, ansonsten kann diese Fläche nicht kompensationslos eingezont werden. **(GV)**

5.1.4 Einzonung E5 «Mittelgarten»

Aufgrund der eng um das bestehende Gebäude gezogenen Zonengrenze wird die heutige Baute in ihrem Fortbestand gesichert und eine Umnutzung ermöglicht. Ersatzbauten und weitergehende Nutzungen sind aufgrund der Zonenvorschriften (v.a. Grenzabstände) faktisch ausgeschlossen. Damit stellt die Einzonung keine Beeinträchtigung der konkretisierten Schutzziele «Ungeschmälerte Erhaltung der Sichtbeziehung von der Brünigstrasse her in die Umgebungszone U-Zo IV mit Kirchenhügel und Kirche (E 0.0.24)» und «Ungeschmälerte Erhaltung der «Bauernhäuser und Chalets» (Hinweis 0.0.23) in der Umgebungszone U-Zo III» dar. **(H)**

Die Gemeinde hat die Rechtmässigkeit des Gebäudes nachzuweisen. **(GV)**

5.1.5 Einzonung E6 «Uf der Ägeren»

Bei Einzonungen von Kulturland gelten die Anforderungen an die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr gemäss BauV Art. 11d. Die nächstgelegene Haltestelle ist die Haltestelle «Brienzwiler, Schlüssel», welche von der Postautolinie 31.151 bedient wird. Die Haltestelle «Brienzwiler Schlüssel» wird durch weniger als 10 Kurspaare pro Tag angefahren und löst somit keine ÖV-Gütekategorie aus. Der Genehmigungsvorbehalt aus der ersten Vorprüfung bleibt bestehen. Auf die Einzonung E6, Uf der Ägeren ist zu verzichten. **(GV)**

Ausserdem ist eine Interessenabwägung und Alternativprüfung vorzunehmen. Die Gemeinde macht dazu keine Ausführungen, ausser dass die Beanspruchung des Kulturlandes als verhältnismässig erachte. Auf die anderen Punkte aus der Vorprüfung ist die Gemeinde nicht eingegangen und dies ist nachzuholen. **(GV)**

Die Gemeinde führt aus, dass das Gebäude um das Jahr 1700 erstellt wurde. Mit dieser Aussage gelingt insbesondere der Nachweis der Fläche des Gebäudes nicht. Die Gemeinde hat aufzuzeigen, dass dieses Gebäude in der einzuzonenden Fläche baubewilligt ist (gemäss Orthofoto sieht es nach einem neuen Dach aus, evtl. wurde die Fläche des Gebäudes vergrössert). **(GV)**

5.1.6 Einzonung E7 « Uf der Ägeren »

Die Gemeinde hat anhand der Baubewilligung aufzuzeigen, dass dieses Gebäude in der einzuzonenden Fläche baubewilligt ist. Die Gemeinde ist archivpflichtig und hat anhand der Baubewilligungen aufzuzeigen, welche Gebäude rechtmässig erstellt wurden. **(GV)**

5.1.7 Einzonung E10 «Balmhof»

Die Zentralbahn führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die Planung zum behindertengerechten Ausbau des Bahnareals Brienzwiler am Laufen ist. Hierbei soll aber der östlichste Teil der Parzelle 819 für den Ausbau beansprucht werden. Damit diese beiden Planungen koordiniert werden können und keine Planbeständigkeit ausgelöst wird, hat die Gemeinde mit der Zentralbahn die Einzonung E10 und Umzonung U5 Balmhof abzusprechen und die Ergebnisse im Erläuterungsbericht festzuhalten. **(GV)**

Die Gemeinde führt aus, dass die Parzelle als überbaut zu betrachten sei, führt dazu jedoch nichts weiter aus. Die Gemeinde muss darlegen, inwiefern die Parzelle über- oder unterbaut ist, ansonsten muss sie eine Minstdichte festlegen und eine Arbeitszonenbewirtschaftung machen. **(GV)**

Die Gemeinde hat diese Parzelle auch im Bedarfsnachweis der Einzonung Banholz E12 mit einzubeziehen. Die Gemeinde hat gesamthaft über das ganze Gemeindegebiet aufzuzeigen, warum und ob sie so viele Arbeitszonen braucht. **(GV)**

Die Parzelle gehört der Eidgenossenschaft (Militär). Dessen Planung und Nutzung ist immer übergeordnet. **(H)**

Die Gemeinde hat in ihrem Nachweis das Gebiet Balmhof (E10) nicht mit einbezogen. Die Gemeinde hat aufzuzeigen, weshalb die Parzelle Nr. 819 Balmhof nicht für die geplanten Nutzungen eignet, da diese Fläche (rund 9522m²) den gesamten Bedarf der Gemeinde an Gewerbezone sogar übersteigt **(GV)**

5.1.8 Einzonung E11 «Uf der Ägeren»

In den Unterlagen der 1. VP war die gesamte Fläche von 260m² als unüberbaut aufgeführt. Vorliegend wird zwar geltend gemacht, dass mit der Auszonung A4 flächengleich (260m²) aus- bzw. eingezont werden, in den Tabellen wird jedoch nur eine Fläche von 185m² kompensiert. Die 75m² können als überbaut angerechnet werden, wenn diese Fläche rechtmässig überbaut ist. Die Gemeinde hat die entsprechende Baubewilligung vorzulegen. **(GV)**

5.1.9 Einzonung E12 «Banholz»

Da die Parzelle Nr. 184 gemäss Eigentumsauskunft der Burgergemeinde Brienzwiler gehört, muss die Einwohnergemeinde Brienzwiler die Parzelle rechtlich sicherstellen (Art. 15 Abs. 4 Bst. d RPG). **(GV)**

Die Baumassziffer (BMZ) ist anhand eines Rechnungsbeispiels in Relation zur GFZo zu setzen, damit die besonders hohe Nutzungsdichte gemäss Art. 11c BauV nachvollzogen werden kann. **(GV)**

5.1.10 Tabelle im Erläuterungsbericht zu Einzonungen

Die Gemeinde hat die Tabelle im Erläuterungsbericht Kapitel 6.2 S. 44 entsprechend der obenstehenden Rückmeldungen anzupassen. Insbesondere sind folgende Punkte (keine abschliessende Liste) zu beachten:

- E1: Die Einzonung kann nicht in der geplanten Grösse zugelassen werden
- E2: Evtl. ist diese Einzonung nicht kompensationslos möglich, wenn die angrenzende Parzelle nicht eingezont werden kann und somit die Fläche nicht als Baulücke gilt.
- E4: Diese Einzonung ist entgegen der Ansicht der Gemeinde WMK-relevant
- E11: Entgegen der 1. Vorprüfung wird vorliegend aufgeführt, dass nur 185m² kompensiert werden müssen. Wenn die Gemeinde die Rechtmässigkeit der Baute nicht nachweisen kann, so ist die gesamte Fläche (260m²) zu kompensieren

5.2 Auszonungen

5.2.1 A4 Hinderdorf

Mit der Auszonung wird die in Art. 23 GBR festgehaltene Grenzabstand zur Landwirtschaftszone nicht mehr eingehalten. Dies kann Auswirkungen auf die Baubewilligungsfähigkeit der angrenzenden in Bauzone bestehenden Gebäude haben. **(H)**

5.3 Umzonungen

5.3.1 Umzonung U1 «In der Grueb»

In der 1. Vorprüfung wurde gefordert, dass die Umzonung von WG2 in ZöN nur zugelassen werden kann, wenn der Bedarf nachgewiesen ist und aufgezeigt wird, welche Alternativen geprüft und weshalb diese verworfen worden sind. Dies ist nicht erfolgt. Weiter hat die Gemeinde nicht aufgezeigt, welche Flächen privat vermietet werden, welche als öffentliche Parkplätze genutzt werden können. Weiter muss die haushälterische Bodennutzung nachgewiesen werden. **(GV)**.

5.3.2 Umzonung U5 « Balmhof»

Die Zentralbahn führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die Planung zum behindertengerechten Ausbau des Bahnareals Brienzwiler am Laufen ist. Damit diese beiden Planungen koordiniert werden können und keine Planbeständigkeit ausgelöst wird, hat die Gemeinde mit der Zentralbahn die Einzonung E10 und Umzonung U5 Balmhof abzusprechen und die Ergebnisse im Erläuterungsbericht festzuhalten. **(GV)** Weiter hat die Gemeinde mit der Zentralbahn abzusprechen, ob eine Umzonung von Bahnareal in die Gewerbezone aus Sicht der Bahn möglich ist und die Resultate ebenfalls festzuhalten. **(GV)**

Die Parzelle gehört der Eidgenossenschaft (Militär). Dessen Planung und Nutzung ist immer übergeordnet. **(H)**

5.4 Interessensabwägung minimales Nutzungsmass

Im Kapitel 6.3.3 des Erläuterungsberichts wurde der Verzicht auf die Festlegung eines Nutzungsmasses in den verschiedenen Ein- und Umzonungen begründet. Hierfür können wir ihnen folgende Rückmeldung geben.

- U1-U2: Auch wenn bei Parkplätzen nicht ein minimales Nutzungsmass erforderlich ist, ist in den Bestimmungen aufzunehmen, dass die haushälterische Nutzung des Bodens durch die flächensparenden Anordnung von Bauten und Anlagen sichergestellt werden muss. **(GV)**
- U4: Zu dieser Umzonung macht die Gemeinde keine Ausführungen. Bezüglich der Erweiterung (E8) führt sie aus, dass gemäss Vorhaben des Unternehmens das Grundstück ausgenützt wird. Dies ist jedoch keine grundeigentümergebundene Regelung. Die Gemeinde hat für diese Parzelle ein minimales Nutzungsmass festzuschreiben (vgl. Ausführungen zu E8 unten). **(GV)**

- U5: Die Gemeinde macht keine Ausführungen zur Nutzungsdichte bei dieser Umzonung. Es ist eine minimale Nutzungsdichte festzulegen. **(GV)**
- E1: Die geplante Einzonung ist nicht in diesem Rahmen genehmigungsfähig. **(GV)**
- E4: Weil Kulturland betroffen ist, muss die Gemeinde auch für diese Parzelle die besonders hohe Nutzungsdichte qualitativ sicherstellen (z. B. kompakte Anordnung von Bauten und Anlagen; Art. 11c Abs. 5 BauV). **(GV)**
- E8: Die Gemeinde führt aus, dass gemäss Vorhaben des Unternehmens das Grundstück ausgenützt wird. Dies ist jedoch keine grundeigentümergebundene Regelung. Die Gemeinde hat für diese Parzelle ein minimales Nutzungsmass festzuschreiben. (vgl. Ausführungen zu U4 oben). **(GV)**
- Die Reduktion im Gebiet des ISOS auf 0.4 ist zu begründen. Siehe GV zu Art. 10 Abs. 1. **(GV)**

5.5 Baulandreserven

In den mit dem Erhaltungsziel «a» (Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche) belegten Umgebungszonen U-Zo I, U-Zo III und U-Zo IV sind verschiedene heute unbebaute Grundstücke einer Bauzone zugewiesen und zudem als Baulandreserve ausgewiesen. Dem Erläuterungsbericht ist nicht zu entnehmen, weshalb diese Flächen vor dem Hintergrund der Festlegungen des ISOS unverändert in einer Bauzone verbleiben sollen. Die absehbare Bebauung dieser Grundstücke steht folglich in einem grundlegenden Widerspruch zu den Vorgaben gemäss Art. 9 Abs. 4 Bst. a der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS): «Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche bedeutet, die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten zu bewahren und bestehende Beeinträchtigungen zu beseitigen.» Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass die Bebauung dieser Freiflächen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Ortsbilds von nationaler Bedeutung führen könnte. **(H)**

5.6 Arbeitszonen

Die Gemeinde macht eine Prüfung der Arbeitszonenflächen. Sie macht Ausführungen, weshalb die geplante Gewerbefläche im Bereich Banholz geeignet sei. Weiter möchte sie jedoch eine neue Arbeitszone im Bereich Balmhof (E10) schaffen, die zusätzliche 8564m² Gewerbefläche bedeutet. Es ist unabdingbar, diese auch in der Arbeitszonenbewirtschaftung mit einzubeziehen, was bisher nicht bzw. zu wenig erfolgt ist (wurde bereits im Rahmen der 1. VP gefordert, S. 4). Es genügt nicht, wenn die Gemeinde diese Fläche nur in der Tabelle Arbeitszonenbewirtschaftung (Anhang C) als überbaut aufführt. Gemäss Orthofoto ist die Fläche nicht vollständig bebaut (die Gemeinde hat in der 1. VP in der Tabelle Arbeitszonenbewirtschaftung selbst ausgeführt, dass die Parzelle teilweise (im Umfang von 3820m²) unüberbaut ist. Die Arbeitszonenbewirtschaftung ist als unvollständig zu beurteilen. Insbesondere muss die Gemeinde auch aufzeigen, weshalb im Bereich Banholz 4809m² Kulturland eingezont werden soll, wenn im Bereich Balmhof weitere 8564m² eingezont werden sollen. **(GV)**

6. Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum

6.1 Teil Gewässer

6.1.1 Oltschibach

In Sömmerungsgebieten, die eine gute Erschliessung aufweisen, erachten wir die Ausweisung eines Gewässerraums als angebracht. Die Alp Oltscheren stellt ein derartig gut erschlossenes Sömmerungsgebiet dar. Für den Oltschibach ist auf der gesamten Länge ein Gewässerraum auszuscheiden **(GV)**

6.1.2 Aare

Dem ausgeschiedenen Gewässerraum für die Aare kann zugestimmt werden. Allerdings ist die Vermassung von 0.5 m für den östlichen Bereich nicht korrekt. Der Gewässerraum beträgt in diesem Bereich einige Meter. Die Vermassung des Gewässerraums der Aare ist im östlichen Bereich anzupassen. **(GV)**

6.1.3 Ausschnitt Oltscheren

Im Gebiet Oltscheren werden die Gewässerläufe mit unterschiedlichen Signaturen dargestellt (hellblau, intensiv blau und als dunkle Linie). Sofern es keine nachvollziehbaren Gründe für diese Darstellungsweise gibt und diese nicht in der Legende aufgeführt werden, sind alle Gewässer einheitlich darzustellen. Die Darstellung soll mit der Legende übereinstimmen **(H)**

6.2 Legendeneintrag

In der Legende wird die Ufervegetation aufgeführt. Im Zonenplan wird keine Ufervegetation definiert. Diese kann gestrichen werden. **(H)**

Die dunkelgrünen Flächen sind nicht in der Legende aufgeführt. Wahrscheinlich handelt es sich um eine Überlagerung von verschiedenen Layers. Dies ist anzupassen, damit der Plan verständlich ist. **(GV)**

7. Inventarplan

7.1 Hecken

Gegenüber der ersten Vorprüfung wurden zahlreiche Hecken und Feldgehölze aufgenommen. Allerdings wurden, beurteilt nach dem Luftbild, längst nicht alle Hecken und Feldgehölze aufgenommen. Nach welchen Kriterien vorgegangen wurde, ist nicht klar. Beispielsweise wurden im Gebiet Ballenberg keine Hecken aufgenommen, in Üsserfeld und Hasli zahlreiche aber nicht alle.

Die ANF verweist diesbezüglich auf Definition von Hecken und Feldgehölzen aus dem Kapitel 2 der «Arbeitshilfe zu Schutz und Unterhalt von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Heckenrichtlinie» des Kantons Bern. Alle Hecken und Feldgehölze sind in der korrekten Ausdehnung in den Inventarplan zu übertragen **(GV)**.

7.2 Trockenmauern

Im Erläuterungsbericht wird auf Seite 16 erwähnt, dass auf dem gesamten Gemeindegebiet diverse ökologisch wertvolle Trockenmauern vorhanden sind. Diese seien durch die Gemeinde aufgenommen und in den Landschaftsplan überführt worden. Sowohl im Inventar- als auch im Landschaftsplan sind jedoch nur zwei Trockenmauern entlang Wegen im Waldgebiet eingetragen. Trockenmauern in intensiver genutzten Gebieten wurden jedoch keine in den Plänen aufgenommen.

Gemäss Arbeitshilfe «Landschaft in der Ortsplanung» vom AGR sind Trockenmauern zumindest innerhalb intensiv genutzter Gebiete in den Inventarplan aufzunehmen. **(GV)**

Im Gebiet Oltscheren ist ein eidgenössische Jagdbanngebiet, welches nicht dargestellt wird. Dieses ist im Inventarplan darzustellen. **(GV)**

8. Zonenplan Landschaft

8.1 Hecken

Die in Kapitel 7.1 geforderten Anpassungen des Inventarplans bezüglich Hecken und Feldgehölze sind auch im Zonenplan Landschaft umzusetzen. **(GV)**

8.2 Trockenmauern

Mit der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung sind Kleinstrukturen wie Trockenmauern und

Lesesteinhaufen aber auch die darin lebenden Tiere stark zurückgegangen. Wertvolle Trockenmauern und Lesesteinhaufen sind als Richtplaninhalte in den Zonenplan Landschaft zu übernehmen. Eine Auswahl an ökologisch wertvollen und daher schützenswerten Trockenmauern ist in den Zonenplan Landschaft aufzunehmen. Besonders die südausgerichteten besonnten Mauern sind wichtige Lebensräume. **(GV)**

Im Gebiet Oltscheren ist ein eidgenössische Jagdbanngebiet, welches nicht dargestellt wird. Dieses ist im Zonenplan Landschaft als Hinweis aufzunehmen. **(H)**

9. Störfallvorsorge

Auch wenn zurzeit keine empfindlichen Einrichtungen geplant sind, enthalten die Vorprüfungsunterlagen keine Aussagen dazu, ob mit der Anpassung der Nutzungsplanung empfindliche Nutzungen und Einrichtungen (wie z.B. Kindergarten) im Konsultationsbereich (KoBe) zonenkonform und infolgedessen zukünftig zulässig wären. Für alle Planungsareale, welche von einem KoBe überlagert werden, hat sich die Planungsbehörde mit der Thematik der empfindlichen Einrichtungen auseinanderzusetzen, die erforderlichen raumplanerischen Massnahmen zu prüfen und diese stufengerecht verbindlich festzuschreiben. Der Genehmigungsvorbehalt aus der ersten Vorprüfung bleibt bestehen. **(GV)**

10. Gemeindebaureglement

Art. Nr., Eingabestelle	Bemerkung
Art. 8 AGR	Die Mehrwertabgabe darf nicht im Gemeindebaureglement geregelt werden. Dies soll gemäss dem politischen Willen explizit nicht der Genehmigung unterstehen. Dieser Punkt wurde nicht in der 1. VP erwähnt. Dennoch ist der gesamte Artikel 8 aus dem Baureglement zu streichen. (GV)
Art. 10 Abs. 1 KDP / AGR	Es wird ein Gebiet mit einer GFZo 0.4 ausgeschieden. Eine Abweichung von der GFZo von 0.5 wird nur dann positiv beurteilt, wenn sie das Ortsbild schwerwiegend beeinträchtigen würde. Dies lässt sich mit den vorliegenden Unterlagen nicht beurteilen. (GV) Die KDP schlägt vor, dass die Gemeinde beide Varianten der GFZo (0.4 – 0.5) schematisch in Bezug auf Volumen (Fussabdruck, Geschossanzahl und Dachgestaltung) darstellt, um die Auswirkungen der Abweichung auf das Ortsbild beurteilen zu können. (E)
Art. 10 Abs. 3+4 AGR	Der Abs. 3 und 4 widersprechen sich. Die Gemeinde hat sich für eine Definition der GFZo zu entscheiden. (GV)
Art. 19 Abs. 3 AGR	Der Artikel ist gegebenenfalls gemäss den Überarbeitungen aufgrund der Genehmigungsvorbehalte in Kapitel 3.2 anzupassen. (GV)
Art. 21 Abs. 2 ANF	Der Artikel wurde mit den Massen, welche Flächen noch zu Hecken und Feldgehölzen gehören, angepasst. Dafür wurden die einzuhaltenden Mindestabstände (ehemals erster Satz von Art. 21 Abs. 2) gelöscht. Diese müssen auch genannt werden. (GV)
Art. 22 Abs. 1 AWN	Bestimmung ist neu. Im Zonenplan Siedlung ist diese unter den Festlegungen und es wird im ZP Siedlung auf Art. 34a KWaV und Art. 22 GBR verwiesen.

	Der Verweis auf Art. 34a KWaV ist vollständigkeithalber auch im Art. 22 Abs. 1 aufzuführen. (H)
Art. 22 Abs. 2 AWN	Der Artikel legt fest, dass sich das maximale Mass für das Hinausragen über die Waldbaulinie für vorspringende Gebäudeteile und Dachvorsprünge nach Art. 24 Abs. 11 GBR richtet. Im Bereich der Waldbaulinie Banholz ist dies unproblematisch. Im Bereich der Waldbaulinie Miliflueh / Schild Landtechnik kann dem nicht zugestimmt werden. Der Waldabstand der Waldbaulinie beträgt lediglich 2.6 Meter, ein weiteres «Hinausragen» von Gebäudeteilen noch näher zum Wald ist nicht möglich. Art. 22 Abs. 2 ist entsprechend zu präzisieren oder zu löschen. (GV)
Art. 24 Abs. 5	Die projizierte Fassadenlinie springt automatisch nach Vorne, weil die vorspringenden Gebäudeteile mehr als 50 % ausmachen. Aus diesem Grund kann dieser Absatz gestrichen werden. (GV)
Art. 28 Abs. 4 AUE	Der Artikel verbietet Dachaufbauten, die nicht in Art. 28 Abs. 2 und 3 BR genannt wurden. Dieses Verbot schränkt die Nutzung von Sonnenenergie unnötig ein und ist somit nach Art. 17 KEnG nicht zulässig. Das AUE beantragt daher, dass Solaranlagen als explizite Ausnahme aus dem Verbot von Dachaufbauten aufgeführt werden. (GV)
Art. 28 Abs. 5 AUE	Auch der Ausschluss von Sonnenenergienutzungsflächen bei einer «Beeinträchtigung des Gesamteindrucks der Dachgestaltung oder des Orts- und Landschaftsbildes» wird als unnötig einschränkend im Sinne von Art. 17 KEnG angesehen, da er für das gesamte Gemeindegebiet gelten soll. Der zweite Satz ist zu streichen oder durch einen Verweis auf die kantonalen Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» zu ersetzen. (GV)
Art. 33 AGR	Es ist nicht nachvollziehbar, welche Gewerbezone jeweils gemeint ist. Da sich der Zweck der jeweiligen Gewerbezone nur aus der Bezeichnung ableiten lässt (Art. 33 Abs. 1 GBR), ist im ZP Siedlung klar ersichtlich festzuhalten, welche Gewerbezone welcher Nutzung in Art. 33 Abs. 2-6 GBR zugeordnet ist bzw. im GBR festzuhalten, welche Parzelle (mit Parzellennummer) zu welcher Gewerbezone gehört. Dies insbesondere auch wichtig, damit klar wird, dass es sich z. B. bei der Bestimmung in Art. 33 Abs. 6 GBR um die Gewerbezone Balmhof und nicht um eine Regelung für die UeO Balmhof handelt. (H)
Art. 33 Abs. 3 AGR	Die Gemeinde ändert nichts an dieser Bestimmung. Da sie anlässlich der OPR das GBR gesamtheitlich neu erlassen, hat sie alle Bestimmungen zu prüfen. Die Formulierung betreffend Nebennutzung in Art. 33 Abs. 3 (Gewerbegebiet Banholz) ist zu offen gewählt. Die Gemeinde hat zu definieren, welche Nebennutzungen zulässig sein sollen (bzw. nicht zulässig sind). (GV)
Art. 33 Abs. 5 AWN	Im Bereich Miliflueh ist darauf zu achten, dass keine vorspringenden Gebäudeteile und Dachvorsprünge in den Bereich zwischen Waldbaulinie und Wald geraten. Der Absatz 3 und 5 ist dementsprechend zu präzisieren. (GV)

Art. 33 Abs. 6 AGR	Die Parzelle Balmhof soll der Gewerbezone zugewiesen werden. Dabei wird festgehalten, dass andere Nutzungen zulässig sind, soweit sie den Hauptzweck nicht beeinträchtigen. Es ist nicht festgehalten, was der Hauptzweck ist. Weiter ist die Formulierung über die Nebennutzungen zu allgemein gewählt. Die Gemeinde muss näher definieren, was sie mit Nebennutzungen meinen und dies auch so aufnehmen. Ausserdem muss die Wohnnutzung ausgeschlossen werden (höchstens die sog. «Betriebsleiterwohnung» zulässig), ansonsten muss geprüft werden, ob die Einzonung WMK-relevant wird. (GV)
Art. 34 Abs. 3 AGR	Wir empfehlen der Gemeinde bei der Überschrift der Spalten anstelle «Gebiet» als Begriff «Bezeichnung» oder «ZöN» zu verwenden. (E)
Anhänge AGR	Es ist zu definieren, welche Anhänge lediglich hinweisend sind und welche grundeigentümergebunden sind. (GV)
Anhang Ziffer 1.1 AGR	Es wird nicht klar, ob die Gemeinde die Anbauten zur Gebäudelänge rechnen möchte oder nicht. Einerseits gilt die Praxis, dass wenn die Gemeinde nichts erwähnt, die Anbaute zur Gebäudelänge gerechnet werden muss. In Ziff. 1.1 des Anhangs wird aber eine «Gebäudelänge der Anbaute» dargestellt. Dies deutet darauf hin, dass die Anbaute nicht dazu gerechnet wird. Dies ist klar zu regeln (GV) .
Anhang Ziffer 2.2 AGR	Die Darstellung der Flächen der vorspringenden Gebäudeteile ist nicht erforderlich. Entweder ist die Skizze gemäss Anhang zur BMBV darzustellen oder sie kann weggelassen werden. Die gewählte Skizze führt zur Verwirrung. (GV)

11. Erläuterungsbericht

11.1 Kapitel 4.4 Baureglement

Die Bestimmung zur Mehrwertabschöpfung muss gestrichen werden (vgl. Ausführungen in Kapitel 10 zu Art. 8 GBR), weshalb dies aus der Liste hier gestrichen werden kann. **(H)**

12. Rodung

Für die Genehmigung der Rodung werden folgende Unterlagen benötigt und sind im Rahmen der Genehmigung miteinzureichen:

- Unterzeichnetes Rodungsgesuchformular
- Rodungsplan (2-fach)
- Übersichtsplan 1:25'000
- Zustimmung Grundeigentümer

Die Abteilung Walderhaltung Region Alpen wird im Rahmen der Genehmigung einen Amtsbericht erstellen und die Rodung wird durch das AGR mittels Verfügung genehmigt. **(H)**

13. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass gleichzeitig auch die Waldfeststellung aufliegt.

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **8-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (8-fach)
- Ausdruck Bericht über die Erhebung der unüberbauten Bauzonen (aktualisiert per Datum Beschlussfassung)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung
- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), sofern ein solches erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. T4-1 Abs. 3 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe www.geo.apps.be.ch - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Mathias Steffen
Raumplaner

Beilagen

- Fachberichte (KL, AöV, AUE, AWN Naturgefahren, ANF und FI, AWN Alpen, ENHK)
- Emails (OIK I, RKOO, Zentralbahn, ADB)

Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte)

- Planungsbüro Ecomptima

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli
- ANF
- FI
- JI
- AWN WAA
- AWN Naturgefahren
- KDP
- KL
- AöV
- AUE
- TBA OIK I
- ENHK
- Zentralbahn